

Telefon: 089/233 - 44800

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Prävention
Kommunale Verkehrsüberwachung
und Kommunalen Außendienst
KVR I/3

Verkehrskontrolle Gleichmannstraße und Pasinger Marienplatz

Empfehlung Nr. 20-26 / E 03404 der Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing vom 22.04.2026

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 01140

Anlage(n):

Anlage (A1): Empfehlung Nr. 20-26 / E 03404

Beschluss des Bezirksausschusses des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing vom 15.09.2026

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing hat am 22.04.2026 anliegende Empfehlung (Anlage 1) beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist.

Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, dass im Bereich des Pasinger Marienplatzes und in der Gleichmannstraße mehr Kontrollen durchgeführt werden. Es wird wahrgenommen, dass der Verkehr immer mehr zunimmt, obwohl die Durchfahrt eigentlich verboten ist.

Die Verkehrsüberwachung in München wird sowohl vom Polizeipräsidium München als auch von der Kommunalen Verkehrsüberwachung (KVÜ) im Kreisverwaltungsreferat wahrgenommen. Das hier betroffene Gebiet wird momentan noch von der Polizei überwacht. Die örtlich zuständige Polizeiinspektion 45 hat auf Nachfrage hin bestätigt, dass ihr die Problematik in diesen Bereichen bekannt sei. Im Rahmen des Außendienstes und unter Beachtung der vorhandenen personellen Ressourcen wird hier regelmäßig überwacht.

Mit Beginn des Parkraummanagements in Pasing am 27.07.2026 wird die KVÜ die Überwachung des ruhenden Verkehrs im neuen Lizenzgebiet Pasing-Süd übernehmen. Gerne nimmt die KVÜ diese Empfehlung bereits jetzt zur Kenntnis und berücksichtigt die darin enthaltenen Hinweise auch in ihren Planungen. Für Verstöße darüber hinaus, z.B. auch bei Verstößen gegen das Durchfahrtsverbot gemäß Zeichen 250 der StVO, ist weiterhin die Polizei zuständig.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 03404 der Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing am 22.04.2026 wird daher entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Prävention, Herr Stadtrat Nihat Demir, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Das Polizeipräsidium München wird die Durchfahrtskontrollen im Bereich Pasinger Marienplatz / Gleichmannstraße im Rahmen ihrer personellen Kapazitäten weiter aufrechterhalten. Mit Start des Parkraummanagements zum 27.07.2026 wird die KVÜ die Überwachung des ruhenden Verkehrs durch eigene Kontrollen und Ahndungen von Verstößen verdichten.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03404 der Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing vom 22.04.2026 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Vogelsong

Dr. Sammüller
Berufsmäßige Stadträtin

IV. WV bei Kreisverwaltungsreferat – BdR – BW

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 21 Pasing-Obermenzing

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München, Abteilung Einsatz E4

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II / BA

☐ Der Beschluss des BA 21 Pasing-Obermenzing kann vollzogen werden.

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage (abweichender BA-Beschluss)
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

☐ Der Beschluss des BA 21 Pasing-Obermenzing kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden. Ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht. (Begründung s. Beiblatt)

☐ Der Beschluss des BA 21 Pasing-Obermenzing ist rechtswidrig.
(Begründung s. Beiblatt)

VI. An das KVR-BdR-Beschlusswesen

zurück an Kreisverwaltungsreferat – HA I/3
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat – BdR - BW